



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

**Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB**

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/odsb

—
Referenz:

E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

MERKBLATT ZUR BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN ZU FORSCHUNGSZWECKEN

Dieses Merkblatt soll den Leitern von Forschungsprojekten helfen, den Verantwortlichen der öffentlichen Organe die notwendigen Informationen und Sicherheiten zu geben, so dass einerseits die Durchführung von Forschungsprojekten ermöglicht wird und andererseits die Interessen der betroffenen Personen gewahrt werden. Forschungsprojekte unterstehen den Artikeln 14 ff des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG). Für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten gilt eine besondere Sorgfaltspflicht (Art. 8 DSchG).

Der Zweck der Forschung (Gründe, Konzept, Zusammenhang) und die Verantwortlichen müssen angegeben werden. Letztere müssen sich verpflichten, alles zu unternehmen, um die Daten vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu gewährleisten, dass die Daten so schnell wie möglich anonymisiert werden; sie müssen Sicherheitsmassnahmen treffen, damit die Personendaten unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

Die erforderlichen Daten müssen genau definiert oder jedenfalls nach Kategorien bezeichnet sein, so dass bestimmt werden kann, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt (Art. 3 DSchG), die besonders sorgfältig behandelt werden müssen (Art. 8 DSchG).

Bezieht sich das Forschungsprojekt auf medizinische Daten, so muss grundsätzlich ein besonderes Verfahren eingehalten werden. Es muss namentlich bei der Sachverständigenkommission ein Gesuch um Aufhebung des Berufsgeheimnisses eingereicht werden, wenn es sich um die Bekanntgabe von nicht anonymen Personendaten an Dritte handelt und wenn die Daten im Besitze eines Arztes oder einer anderen an das Berufsgeheimnis gebundenen Person sind. Es gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Art. 321^{bis}) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Art. 32). Die öffentlichen Dienststellen dürfen Personendaten nur weitergeben, wenn sie eine offizielle Bewilligung haben und wenn die Betroffenen über ihre Rechte informiert wurden und ihre Zustimmung nicht ausdrücklich verweigert haben.

Um die verschiedenen Schritte besser darzulegen, sind sie beiliegend in einer Tabelle dargestellt.

ÜBERSICHT DER VERSCHIEDENEN SCHRITTE

Arbeitsschritte	Arbeitsvorgänge	Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen
<p>1. Beschaffen von Personendaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Unter welche Kategorien fallen die betreffenden Daten (Bestimmung der Identität, Personendaten, besonders schützenswerte Daten)? > Welches ist der Kreis der betroffenen Personen (Zahl, Beschreibung) ? > Wie werden die Daten beschafft: durch Bekanntgabe (Befragungen, Einsichtnahme, Kopien von Dossiers, von elektronischen Datenbanken, von Datensammlungen) oder durch direkten Kontakt mit den betroffenen Personen (Repräsentativerhebung usw.) und werden sie direkt oder über das öffentliche Organ beschafft ? > Welche öffentlichen Dienststellen werden angegangen ? 	<ul style="list-style-type: none"> > Wer sind die Personen, die die Daten beschaffen? > Welche Ausbildung haben sie ? > Wer sind die Verantwortlichen ? > Wie wird die Vertraulichkeit gewährleistet ? > Wer nimmt die Kontrollen wahr und wie ?
<p>2. Bekanntgeben und Bearbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Sind die Daten personenbezogen oder anonymisiert ? > Wie werden die Personendaten verwendet (Auswerten, Auslegen, Kreuzen von Personendaten) ? > Werden die Daten von Dritten bearbeitet ? > Werden die Daten ins Ausland weitergegeben und dort bearbeitet ? 	<ul style="list-style-type: none"> > Wo werden die Personendaten gelagert ? > Welche Sicherheitsmassnahmen werden getroffen (Zugriffsbeschränkung und -kontrolle)? > Gibt es Sicherheitskopien ? > Wo, in der Schweiz, im Ausland ? > Wer nimmt die Kontrollen wahr und wie ?

3. Verwendung der Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> > Erstellen eines Berichts für den Auftraggeber > Ausschliesslich wissenschaftliche Verwendung > Ergebnisse werden veröffentlicht 	<ul style="list-style-type: none"> > Ist die Anonymität gewährleistet ? > Wer nimmt die Kontrollen wahr und wie ?
4. Aufbewahren und Vernichten	<ul style="list-style-type: none"> > In welcher Form werden die Personendaten aufbewahrt ? > Wie lange ? > Ist die Vernichtung der Daten vorgesehen ? 	<ul style="list-style-type: none"> > Sind Rückschlüsse ausgeschlossen (Umwandlungstabelle, Manipulation von elektronischen Geräten) ? > Wo werden die Daten aufbewahrt (Ort in der Schweiz, im Ausland) ? > Wurden Massnahmen getroffen, um unberechtigten Personen den Zugriff zu verwehren ? > Wer nimmt die Kontrollen wahr und wie ?

Freiburg, den 19.12.1996

Adresse des Sachverständigenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung

Sekretariat der eidgenössischen
Sachverständigenkommission
für das Berufsgeheimnis
Postfach
3001 Bern

Präsident : Herr Franz Werro, Professor der Rechtswissenschaft der Universität Freiburg